



SV Melitia Aufenau 1921 e.V.



Satzung

S.V. šMelitiaõ 1921 Aufenau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck des Vereins und Geschäftsjahr

Der Verein SV Melitia 1921 Aufenau e.V mit Sitz in 63607 Wächtersbach/Aufenau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes šSteuerbegünstigte Zweckeõ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports und die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen im Fußball,
- b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
- c) den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Nichtbegünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Wächtersbach mit der Auflage, dass es nur gemeinnützigen Zwecken der Sport- und Jugendförderung zugeführt werden darf.

§ 6 Zugehörigkeiten

Der Verein ist Mitglied des

- a. Landessportbundes Hessen e.V.
- b. Des zuständigen Landesfachverbandes,
- c. Des zuständigen Spitzenverbandes

§ 7 Farbe und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: rot-weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsnadeln verliehen. Der Vorstand oder ein vom Vorstand bestimmter Ausschuss legt fest, wer diese erhält.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder;
 - b. Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren;
 - c. Ehrenmitglieder.Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und c).
2. Mitglied des Vereins kann jeder, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche, im Alter unter 18 Jahren, können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen der Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:
 - a. Besuch aller Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins.
 - b. Wahl- und Stimmrecht auf allen Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen des Vereins.
 - c. Auf diesen Versammlungen Vorschläge und Anträge innerhalb der geforderten Fristen zu unterbreiten.

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- d. Die Vereinssatzung, die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse anzuerkennen und zu befolgen.
- e. Den Verein satzungsgemäß zu unterstützen.
- f. Übernommene Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
- g. Mutwillige Beschädigung oder fahrlässigen Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich. Eine pauschale Vergütung für die Mitglieder des Vorstandes im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 a EstG ist zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, im 2. Quartal des Geschäftsjahres statt.
3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail Adresse zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail Adresse gerichtet war.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Den Bericht des Vorstandes,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Neuwahl des Vorstandes,
 - d. die Neuwahl von Mitgliedern mit besonderen Vereinsaufgaben,
 - e. den Haushaltsvoranschlag,
 - f. Anträge,
 - g. Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Auflösung fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Wächtersbach mit der Auflage, dass es nur gemeinnützigen Zwecken der Sport- und Jugendförderung zugeführt werden darf.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
Dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer,
dem Kassierer,
dem Schriftführer,
dem Jugendwart,
dem Spielausschussvorsitzenden.

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins über 18 Jahren.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder mit besonderen Vereinsaufgaben erfolgt in jeder 2. ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit, kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

§ 12 Jugendvertretung

1. Jugendwart und Jugendwartin vertreten die Jugendlichen Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren. Sie vertreten außerdem den Verein in allen Jugendfragen gegenüber dem Vorstand, dem Kreis und dem Land und gegenüber den Landesfachverbänden.
2. Jugendwart und Jugendwartin sind für die Planung, Organisation und Durchführung der Jugendarbeit des Vereins verantwortlich.

§ 13 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag, nebst den entstandenen Kosten, eingezogen werden.

§ 14 Ordnungen

1. Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich. Die Ordnungen sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 26.03.2010 beschlossene Fassung der Satzung, tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext die in der Mitgliederversammlung am 26.03.2010 beschlossene Neufassung der Vereinssatzung enthält.

Aufenau, den

í í í í í í í í
Eirik Glosvik
(1.Vorsitzender)

í í í í í í í í
Julius Bergmann
(2.Vorsitzender)